

Produkt:	02.02.01
Federführung:	FB 10 Einwohnerservice und zentrale Dienstleistungen
Bearbeiter	Ralf Müller
Datum:	13.09.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	27.09.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	06.10.2021	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2021	

**Besetzung Ortsgericht Lampertheim II;  
Wahl von Ortsgerichtsmitgliedern für den Ortsgerichtsbezirk Hofheim**

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Herrn Friedhelm Beisel als Stellv. Ortsgerichtsvorsteher sowie Herrn Karl Seelinger als Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Lampertheim II (Hofheim) zu benennen.**

**Sachdarstellung:**

Beim Ortsgericht Lampertheim II (Hofheim) enden am 03.11.2021 die Amtszeiten des Stellv. Ortsgerichtsvorstehers Friedhelm Beisel sowie des Ortsgerichtsschöffen Karl Seelinger.

Die Ortsgerichte sind Hilfsbehörden der Justiz. Sie nehmen gesetzlich bestimmte Aufgaben auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens wahr. Nach den Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes werden die Mitglieder des Ortsgerichts auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

Die Stadt hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können sowohl durch den Magistrat als auch aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

In enger Abstimmung mit dem Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichts Lampertheim II (Hofheim), Herrn **Norbert Kaiser**, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, Herrn **Friedhelm Beisel**, geb. 11.05.1950, Bromberger Str. 3, 68623 Lampertheim, neuerlich für die Funktion des **Stellv. Ortsgerichtsvorstehers** zu benennen. Herr Beisel ist seit 1985 ehrenamtlich für das Ortsgericht tätig und war zudem langjähriger Verwaltungsbeamter im gehobenen Dienst bei der Stadt Lampertheim.

Herr **Karl Seelinger**, geb. 02.03.1952, Meymacstr. 1, 68623 Lampertheim, ist ebenfalls bereits seit dem Jahr 1985 ehrenamtlich als **Ortsgerichtsschöffe** tätig. Auch hier schlägt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Ortsgerichtsvorsteher eine neuerliche Benennung vor.

Die Herren Friedhelm Beisel und Karl Seelinger erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen und sind mit einer erneuten Berufung einverstanden.

Die städtischen Gremien werden um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

gesehen:

Ralf Müller  
Fachbereichsleiter

Gottfried Störmer  
Bürgermeister

**Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:**

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel  ( ) Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.  ( ) Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvor-schlag erfolgen	EUR  EUR
3.	Investitionsmaßnahmen  ( ) Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.  ( ) Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglichen projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten  ( ) Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren  ( ) Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	( ) Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		